

**VERWALTUNGSKOSTEN
SENKEN FÜR UNTERNEHMEN**

Abschlussbericht zur Basiserhebung

**Initiative Verwaltungskosten senken
für Unternehmen**

Gesamtbericht



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. GESAMTÜBERBLICK DER ERGEBNISSE.....	5
2.1. Ergebnisse auf Ebene der Rechtsvorschriften	7
2.2. Ergebnisse auf Ebene der Informationsverpflichtungen	8
2.2.1. Informationsverpflichtungen nach Kategorien.....	8
2.2.2. Informationsverpflichtungen nach Übermittlungsform	9
2.2.3. Informationsverpflichtungen nach Empfänger.....	10
3. ERHEBUNG	11
3.1. Zielsetzung	11
3.2. Projektorganisation.....	11
3.2.1. Organisation auf Gesamtebene.....	11
3.2.2. Organisation auf Ressortebene	11
3.3. Projektstruktur/Projektzeitplan.....	12
3.4. Datengrundlagen.....	13
4. METHODE	14
4.1. Das Standardkostenmodell im Überblick	14
4.1.1. Verwaltungskosten	15
4.1.2. Unternehmen	15
4.1.3. Rechtsvorschriften	15
4.1.4. Informationsverpflichtungen.....	15
4.1.5. Datenerfordernisse	15
4.1.6. Verwaltungstätigkeiten.....	16
4.2. Umfang der österreichischen Erhebung	16
4.3. Methodengruppe	17
4.4. Berechnung	18

*Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien*

*Für den Inhalt verantwortlich:
Abteilung II/11
Kontakt: post.ii-11@bmf.gv.at*

Wien, aktualisierte Version, Dezember 2012

1. Einleitung

Die österreichische Bundesregierung hat am 27. April 2006 den Beschluss gefasst, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus bundes- und gemeinschaftsrechtlichen Informationsverpflichtungen bis 2010 um 25% zu senken und dabei das niederländische Standardkostenmodell anzuwenden. Die Gesamtkoordination der Initiative liegt in der Verantwortung des Bundesministeriums für Finanzen. Die interministerielle Abstimmung erfolgt in einer Arbeitsgruppe.

Umgehend nach Beschlussfassung im Ministerrat wurden die Vorbereitungen für die Basiserhebung der Verwaltungskosten des geltenden Rechtsbestands (Stichtag: 31.12.2006) in die Wege geleitet.

Im Zuge eines zweistufigen, europaweiten Verhandlungsverfahrens wurden Beratungsunternehmen für die gemeinsame operative Durchführung der Basiserhebung ausgewählt. Anfang November 2006 wurden die Arbeiten aufgenommen.

Der vorliegende Abschlussbericht fasst die Ergebnisse der Basiserhebung zusammen.

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wurde vereinbart, die Anwendung des Standardkostenmodells fortzusetzen und auszuweiten sowie Ergebnisse möglichst schnell umzusetzen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Ministerratsbeschluss vom 14. Februar 2007 noch unterstrichen und im Ministerrat vom 28. November 2007 wurden die konkreten Reduktionsziele pro Ministerium beschlossen. Für die Zielerreichung galten zwei Zielkorridore, 2010 und 2012. Bis 2010 mussten die Ministerien 564 Mio. € einsparen, bis 2012 waren weitere 512 Mio. € notwendig.

2. Gesamtüberblick der Ergebnisse

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die wichtigsten Resultate der Basiserhebung gegeben. Grundsätzlich wurden in die Basiserhebung alle Rechtsvorschriften einbezogen, die zum 31.12.2006 in Kraft waren.

Ausgangspunkt ist eine Gesamtsicht der Verwaltungskosten, in weiterer Folge werden Ergebnisse auf Ebene der Rechtsvorschriften und auf Ebene der Informationsverpflichtungen detailliert dargestellt.

Verwaltungskosten für Unternehmen sind jene Kosten, die Unternehmen entstehen, wenn sie Informationsverpflichtungen nachkommen.

Dabei fallen auch so genannte Sowieso-Kosten an, das sind Verwaltungskosten für Tätigkeiten, die Unternehmen auch dann weiterführen, wenn die gesetzliche Verpflichtung wegfällt. Beispiele dafür sind die Buchführung, das Führen eines Patientenverzeichnisses, Preisauszeichnung oder das Zurverfügungstellen von Gebrauchsinformationen. Diese Tätigkeiten sind für das Unternehmen im normalen Wirtschaftsverkehr notwendig oder werden aufgrund ihres internen Nutzens *sowieso* im Unternehmen durchgeführt und können daher von Seiten der öffentlichen Hand nicht beeinflusst werden.

Verwaltungskosten abzüglich der Sowieso-Kosten ergeben die so genannten Verwaltungslasten. Verwaltungslasten sind jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfiel. Verwaltungslasten können daher direkt von der öffentlichen Hand beeinflusst werden.

Die nachstehende Tabelle weist die Summe der Verwaltungslasten sowie das Einsparziel bis 2012 pro Bundesministerium aus. Diese Daten wurden im ersten Halbjahr 2007 mit dem internationalen Standardkostenmodell (SKM) erhoben. Die Verwaltungslasten resultieren aus 561 Rechtsvorschriften des Bundes, in denen 5.687 Informationsverpflichtungen enthalten sind.

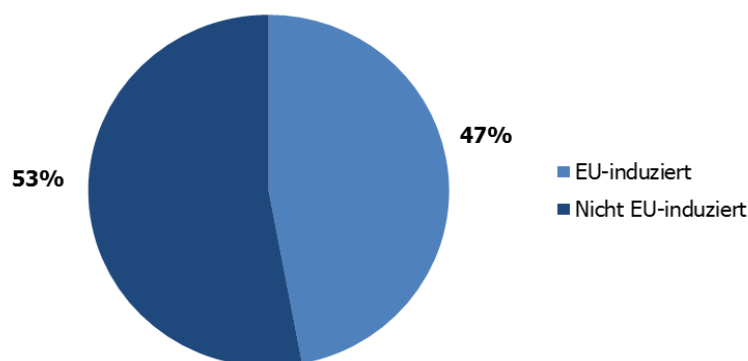
Ausgangslage Verwaltungslasten – Zielwert 2012

in Mio. € (gerundet), Stand: Basismessung 2007

Bundesministerium für	Lasten	Minus 25%
Finanzen	1.213	303
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.056	264
Justiz	812	203
Gesundheit	425	106
Wirtschaft, Familie & Jugend	304	76
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt & Wasserwirtschaft	208	52
Verkehr, Innovation & Technologie	184	46
Bundeskanzleramt	58	15
Inneres	45	11
Unterricht, Kunst & Kultur	0,8	0,2
Landesverteidigung & Sport	0,2	0,05
Wissenschaft & Forschung	0,2	0,04
Summe	4.306	1.076

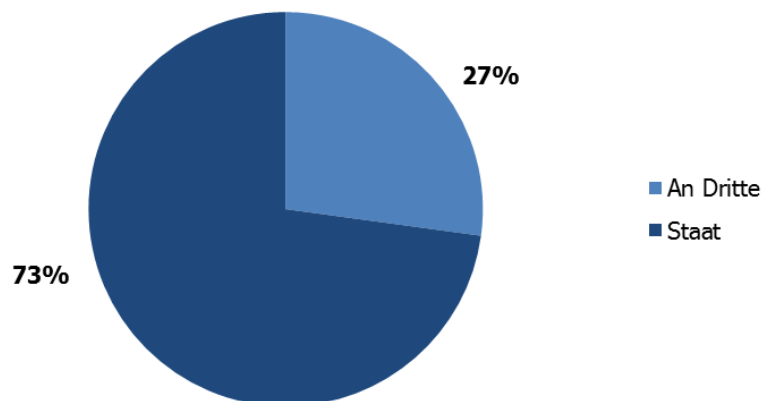
Quelle: Bundesministerium für Finanzen

EU/International-Induzierte vs. nicht EU/International-Induzierte Verwaltungslasten



Das Diagramm weist den Anteil der Verwaltungslasten aus, der direkt und indirekt auf gemeinschaftsrechtliche oder internationale Regelungen zurückzuführen ist.

Verwaltungskosten aus Informationsverpflichtungen an Dritte vs. an den Staat



Dritte sind Private und andere Unternehmen; unter Staat fallen Ministerien, Behörden und sonstige Einrichtungen wie zum Beispiel Agrarmarkt Austria.

Die wichtigsten Rechtsbereiche

Die Bereiche Steuern, Arbeit- und Sozialversicherungsrecht, Handels- und Wertpapierrecht verursachen gemeinsam rund 2,7 Mrd. Euro. Das spiegelt auch in etwa die drei am meisten betroffenen Ministerien wider: Finanz- und Justizministerium sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Bezeichnung der Rechtsbereiche	Anzahl Rechtsvorschriften	Lasten (in Mio. EUR)	in %
Steuerrecht	34	1.045	24
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	64	1.041	24
Handels- und Wertpapierrecht	24	609	14

Im Vergleich entfallen auf den Bereich Statistik „nur“ 41 Mio. Euro, obwohl statistische Meldungen von den Unternehmen als besonders belastend empfunden werden.

2.1. Ergebnisse auf Ebene der Rechtsvorschriften

Insgesamt wurden in der Basiserhebung 561 Rechtsvorschriften analysiert. Die nachstehende Liste enthält die TOP 10 Rechtsvorschriften, die die meisten Verwaltungslasten verursachen. Basis bildete die BMG-Novelle 2007.

Rechtsvorschrift	Verwaltungslasten (EUR)
Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)	597.945.129
Handelsgesetzbuch (HGB)	528.600.933
Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994)	286.852.503
Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG)	224.469.719
Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994	153.857.946
Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (KFG 1967)	119.924.288
Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG)	119.110.648
Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung)	96.177.200
Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)	92.212.756
Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)	90.534.686

2.2. Ergebnisse auf Ebene der Informationsverpflichtungen

Insgesamt wurden in der Basiserhebung 5.687 Informationsverpflichtungen identifiziert. Das folgende Kapitel enthält Strukturdaten der Informationsverpflichtungen gegliedert nach unterschiedlichen Kriterien.

2.2.1. Informationsverpflichtungen nach Kategorien

Im Folgenden findet sich eine Darstellung der Informationsverpflichtungen nach den laut Handbuch¹ vorgegebenen Kategorien. Jede Informationsverpflichtung musste genau einer Kategorie zugeordnet werden. Im Falle einer Auswahl zwischen allgemeiner und spezieller Kategorie war jeweils der speziellen Kategorie zuzuordnen.

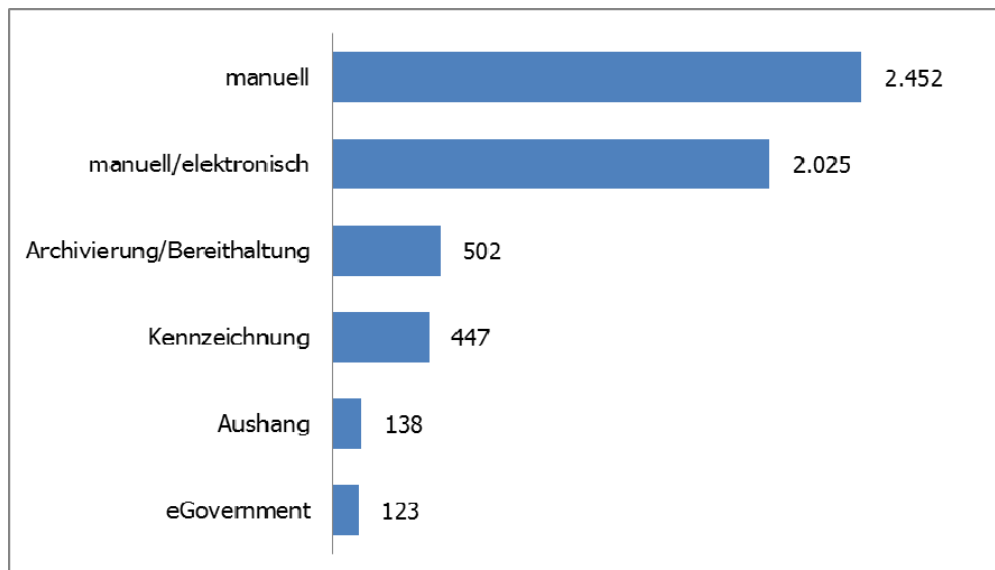
¹ Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007



2.2.2. Informationsverpflichtungen nach Übermittlungsform

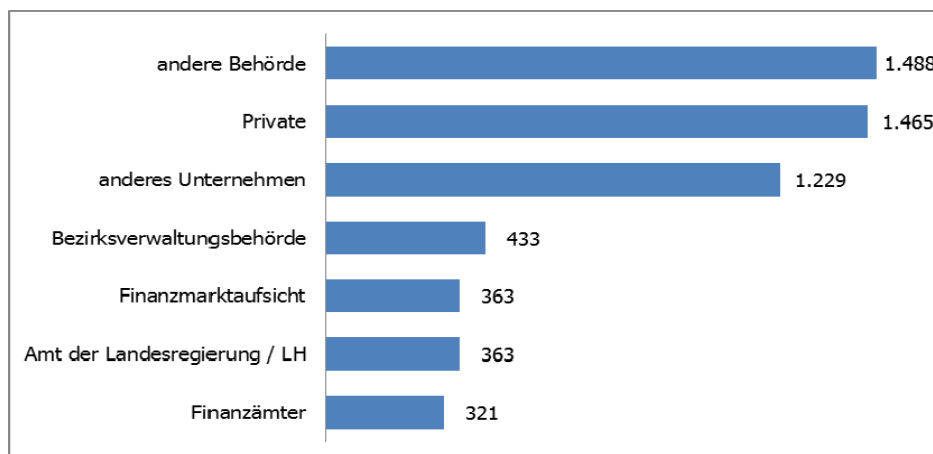
Im Folgenden findet sich eine Darstellung der Informationsverpflichtungen nach Übermittlungsform, d.h. in welcher Form die jeweilige Informationsverpflichtung aufbereitet werden muss. eGovernment-Anwendungen sind eine Übermittlungsform, wobei eGovernment² dann vorliegt, wenn eine zumindest zweiseitige Interaktion mit einem elektronischen Formular zum Start des Verfahrens möglich ist oder Transaktionen mit einem E-Antrag inklusive aller im realen Leben notwendigen Schritte (vollständig elektronische Fallabwicklung, Entscheidung, Benachrichtigung, Bereitstellung, Bezahlung) möglich sind.

² Definition laut EU-Kommission und laut Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007



2.2.3. Informationsverpflichtungen nach Empfänger

Im Folgenden findet sich eine Darstellung der Informationsverpflichtungen nach wesentlichen Empfängern, d.h. Adressaten einer Informationsverpflichtung.



3. Erhebung

3.1. Zielsetzung

Ziel der Basiserhebung war es, alle in die legistische Zuständigkeit der teilnehmenden Bundesministerien fallenden Rechtsnormen, die Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthalten, zu untersuchen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten zu ermitteln. Grundsätzlich wurden alle Rechtsvorschriften einbezogen, die zum 31.12.2006 in Kraft waren. Basis für die legistische Zuständigkeit bildete die BMG-Novelle 2007. Die Liste an zu untersuchenden Rechtsnormen wurde von den Bundesministerien in der Phase 0 der Basiserhebung festgelegt.

3.2. Projektorganisation

3.2.1. Organisation auf Gesamtebene

Die Durchführung der Basiserhebung erfolgte im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundesministeriums. Das Bundesministerium für Finanzen übernahm die Gesamtkoordination, die Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit sowie methodische Unterstützung. Auf Gesamtprojektebene wurden eine Interministerielle Arbeitsgruppe sowie eine Methodengruppe (vgl. Kapitel 3.3.) eingerichtet.

3.2.2. Organisation auf Ressortebene

In jedem Bundesministerium wurden eine oder mehrere thematische Begleitgruppen eingerichtet, um die Basiserhebung inhaltlich zu begleiten.

Aufgaben

- Validierung der Ergebnisse der in Kapitel 4 und 5 des Handbuchs³ definierten Projektschritte (Prüfung der Annahmen, der Ergebnisse sowie allenfalls die Forderung weiterführender Informationen sowie eine abschließende Stellungnahme);
- Inhaltliche Begleitung der konkreten Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, Feedback zu Plausibilität und Repräsentativität;
- Einbringen von Expertise und Empfehlungen zu qualitativen Aspekten der Basiserhebung;
- Prüfung der methodenkonformen Anwendung des Standardkostenmodells (insbesondere durch die BMF-Vertreterinnen und Vertreter).

3.3. Projektstruktur/Projektzeitplan



In der Phase 0 der Basiserhebung wurde die Projektinfrastruktur eingerichtet und der Projektumfang festgelegt, d.h. die Liste der zu untersuchenden Rechtsnormen wurde vervollständigt und vom jeweiligen Bundesministerium abgenommen.

Die Phase 1 umfasste die Rechtsnormenanalyse unter Einbindung der Legistinnen und Legisten im jeweiligen Bundesministerium. Für jede Informationsverpflichtung wurden die betroffenen Unternehmen identifiziert und gegebenenfalls unterschiedlichen Segmenten zugeordnet. Je nach Komplexität wurden Informationsverpflichtungen in einzelne Datenerfordernisse geteilt. Für jede Informationsverpflichtung bzw. für jedes Datenerfordernis wurden sämtliche Standardverwaltungstätigkeiten ermittelt, die zur Erfüllung erforderlich sind.

Zur Vorbereitung der Erhebung wurde auch eine Piloterhebung zu den Verwaltungskosten des jeweiligen Bundesministeriums durchgeführt, deren Ergebnisse und Erkenntnisse in der Erhebungsstrategie berücksichtigt wurden.

Auf Basis einer ersten Schätzung der Verwaltungskosten wurde eine Erhebungsstrategie entwickelt. Je nach Höhe der geschätzten Verwaltungskosten sollten für die Informationsverpflichtungen unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Für jene Informationsverpflichtungen, die 90% der Verwaltungskosten des Ressorts verursachen wurden Experteninterviews in Unternehmen durchgeführt und die Ergebnisse im Anschluss daran durch Expertenpanels validiert. Jene Informationsverpflichtungen, die weitere 5-7% verursachen, wurden durch Expertenpanels ermittelt. Alle anderen Informationsverpflichtungen wurden durch Expertenschätzungen erhoben.

Das Ende der Phase 1 bildete die technische Vorbereitung der Erhebungsphase sowie die Erstellung der Interviewleitfäden.

³ Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007

Phase 2 stellte die eigentliche Erhebung der Verwaltungskosten in den Unternehmen dar. In einem ersten Schritt wurden die Unternehmen für Experteninterviews und Expertenpanels ausgewählt, anschließend die Befragungen durchgeführt und die Ergebnisse standardisiert. Diese Zwischenergebnisse wurden den Thematischen Begleitgruppen vorgelegt und von diesen validiert. Gegebenenfalls wurden Nacherhebungen durchgeführt.

Phase 3 stellt den Abschluss der Basiserhebung dar und liefert anhand dieses Abschlussberichts die nationale Hochrechnung der Ergebnisse. Im nachstehenden Projektzeitplan werden die einzelnen Arbeitsschritte der vier Phasen detailliert angeführt.

3.4. Datengrundlagen

In der Methodengruppe wurde die nachstehende Informationshierarchie für die Ermittlung von Daten beschlossen:

1. Fallspezifisch: es gibt eine konkrete gesetzliche Bestimmung; bei Verfügbarkeit werden Fallzahlen der Behörden verwendet.
2. Daten aus dem Unternehmensregister der Statistik Austria: globaler Rahmen für Hochrechnungen, Detailbereiche und Schätzungen.
3. Statistiken der WKÖ
4. Andere öffentlich zugängliche Statistiken (beispielsweise OeNB)

Statistik Austria

Die Statistik Austria hat grundlegende Daten und Unterstützung für die Basiserhebung zur Verfügung gestellt, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Auswertungen aus dem Unternehmensregister wie Anzahl der Unternehmen nach ÖNACE und Beschäftigtengrößenklassen, Anzahl der Unternehmen nach ÖNACE und Rechtsformen,
- Belastungsbarometer der Statistik Austria,
- Beratung über andere Statistiken, wenn die Auswertungen aus dem Unternehmensregister nicht ausreichend waren.

4. Methode

4.1. Das Standardkostenmodell im Überblick

Das Standardkostenmodell ist ein Instrument zur Berechnung von Verwaltungskosten, die Unternehmen durch Erfüllung gesetzlicher Informationsverpflichtungen entstehen.

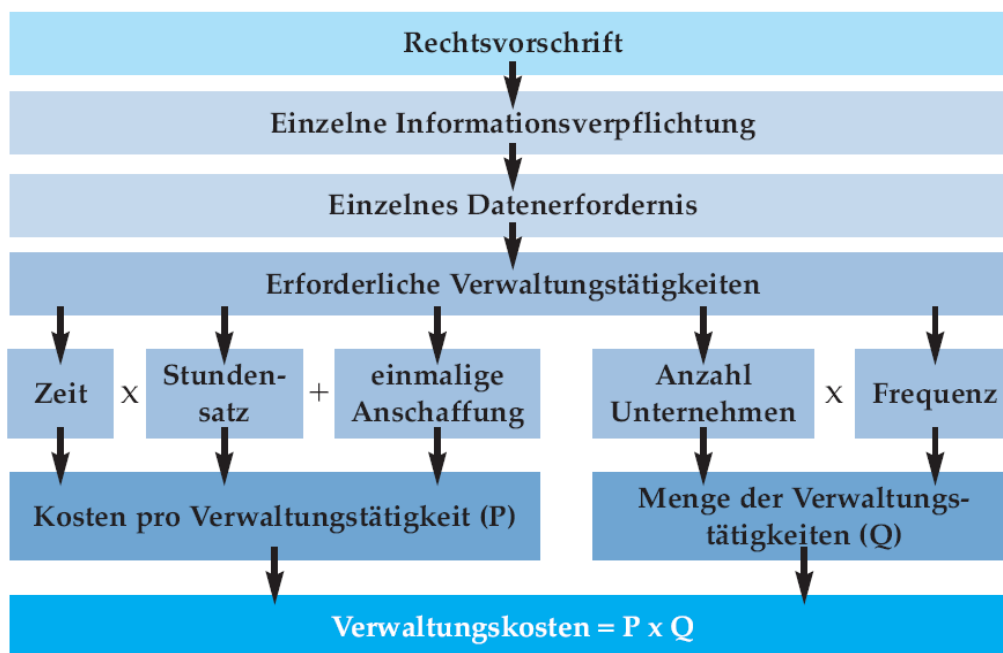


Abb: Standardkostenmodell – Aufbau und Berechnung (vereinfachte Darstellung)

Ausgangspunkt ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen. Diese Informationsverpflichtungen können in weitere Bestandteile zerlegt werden, in jene Informationen, die für die Erfüllung der Informationsverpflichtung erforderlich sind, so genannte Datenerfordernisse. Um den Datenerfordernissen gerecht zu werden und die entsprechenden Informationen bereitzustellen, erfolgt in den Unternehmen eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten (vgl. Kapitel 3.1.6). Diese erfordern zum einen unternehmensinterne Ressourcen, insbesondere in Form von Arbeitszeit von MitarbeiterInnen, die je Mitarbeiterkategorie mit einheitlichen Durchschnittsstundensätzen auf Basis der Arbeitskostenstatistik zu multiplizieren sind, und zum anderen externe Ressourcen in Form von Gebühren und Honoraren für Steuerberaterinnen und Steuerberater, externe Expertinnen und Experten usw. Multipliziert man diese Kosten mit der Frequenz, mit der die Informationsverpflichtung pro Jahr zu erfüllen ist sowie der Anzahl der von dieser Informationsverpflichtung betroffenen Unternehmen, so erhält man die Gesamtsumme der

Verwaltungskosten für alle Unternehmen pro Jahr in Österreich. Beispiele zur Anwendung des Standardkostenmodells finden sich in Kapitel 3.4.

4.1.1. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten für Unternehmen sind jene Kosten, die Unternehmen entstehen, wenn sie Informationsverpflichtungen nachkommen.

4.1.2. Unternehmen

Unternehmen im Sinne der Anwendung des Standardkostenmodells sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht. Anknüpfungspunkt für die Unternehmereigenschaft ist die gängige Definition von Statistik Austria, die eine Bagatellgrenze aus dem Umsatzsteuerrecht heranzieht und nur Unternehmen mit Mindestumsätzen in Höhe von 22 tsd. € beinhaltet.

4.1.3. Rechtsvorschriften

Im Fokus der Anwendung der Standardkostenmodell-Methode stehen sämtliche Rechtsnormen und normenähnliche Regelwerke, die Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthalten, jedenfalls Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Förderrichtlinien und andere gesetzlich vorgesehene Richtlinien für behördliche Entscheidungen.

4.1.4. Informationsverpflichtungen

Eine Informationsverpflichtung ist eine Pflicht, Informationen zusammenzustellen bzw. bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen einer Behörde, anderen Institutionen oder Personen (z.B. Verbrauchern) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Akt handelt, der vom Unternehmen selbst ausgelöst wird und/oder freiwillig erfolgt (z.B. Förderansuchen), oder ob sich das Unternehmen der Informationsverpflichtung nicht entziehen kann, ohne rechtswidrig zu handeln (z.B. KÖSt-Erklärung).

4.1.5. Datenerfordernisse

Zur Einhaltung einer Informationsverpflichtung müssen Unternehmen die im Zusammenhang mit der Informationsverpflichtung geforderten Informationen und Daten vorlegen. Jede Informationsverpflichtung besteht daher aus einer Reihe unterschiedlicher Datenerfordernisse, die ein Unternehmer zur Verfügung stellen muss, um die Informationsverpflichtung zu erfüllen.

4.1.6. Verwaltungstätigkeiten

Der Zeit- und Ressourceneinsatz, der Unternehmen erwächst, um die Datenerfordernisse einer Informationsverpflichtung zu erfüllen, wird mit Hilfe einer Analyse einzelner Verwaltungstätigkeiten, die in einem Unternehmen anfallen, gemessen. Im Handbuch⁴ wurden 16 Standardverwaltungstätigkeiten vorgegeben, die im Rahmen der Basiserhebung zu verwenden waren:

1. Beschaffung von Informationen
2. Kommunikation, Training von MitarbeiterInnen
3. Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)
4. Prüfung der Ergebnisse, Korrekturen
5. Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)
6. Erläuterungen erstellen
7. Beschreibungen, Präsentation
8. Einholen von Informationen von Dritten
9. Externe Gutachten
10. Ausfüllen oder Eingabe von Inspektionen, Prüfungen, Untersuchungen durch Behörden, Anträgen, Meldungen, Nachweisen zur Einholung einer Zustimmung, Genehmigungen, Meldungen für statistische Zwecke, Ansuchen, Anträgen auf Förderungen, Nachweisen im Zusammenhang mit Abgaben oder Steuern, Berichten
11. Dokumentation, Archivierung
12. Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
13. Registrierung, Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis
14. Anbringen von Informationen an Gegenständen
15. Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen
16. Veröffentlichung, Aushang

4.2. Umfang der österreichischen Erhebung

- Grundsätzlich wurden alle Rechtsvorschriften einbezogen, die zum 31.12.2006 in Kraft waren.
- Ergänzend dazu wurden noch folgende Rechtsvorschriften einbezogen: Unternehmensgesetzbuch, Vorschriften zur Umsetzung von Basel II sowie die Schwerarbeitsverordnung.
- Es wurden nur bundesgesetzliche und gemeinschaftsrechtliche Informationsverpflichtungen erhoben, Landesgesetze wurden nicht einbezogen.

⁴ Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007

- Informationsverpflichtungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen wurden einbezogen, insofern zu ihrer Durchführung und Umsetzung nationale Rechtsakte ergangen sind.
- Rechtsvorschriften der Landeshauptleute und der ihnen unterstellten Behörden in mittelbarer Bundesverwaltung wurden einbezogen.
- Informationsverpflichtungen aus Rechtsvorschriften, die ausschließlich Unternehmen betreffen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 50% finanziell beteiligt ist, wurden nicht erfasst.
- Informationsverpflichtungen an Nicht-staatliche Institutionen wie private Interessensvertretungen (z.B. Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine, Österreichischer Gewerkschaftsbund), Botschaften anderer Länder oder Niederlassungen internationaler Organisation mit Sitz in Österreich, wie beispielsweise die Vereinten Nationen oder die OPEC wurden nicht erfasst.
- Rechtsvorschriften und daraus entstehende Informationsverpflichtungen, die nur ausländische Unternehmen ohne Niederlassung oder Sitz in Österreich betreffen, wurden nicht erfasst.
- Rechtsvorschriften, deren Informationsverpflichtungen in Summe weniger als 500 Stunden Verwaltungstätigkeiten verursachen oder unter einer Wertgrenze von € 20.000 liegen, wurden in der Basiserhebung nicht weiter berücksichtigt.

4.3. Methodengruppe

Die Methodengruppe wurde eingerichtet, um eine methodenkonforme Umsetzung der Basiserhebung sicherzustellen. Die Methodengruppe wurde vom Bundesministerium für Finanzen geleitet und hatte folgende Aufgaben:

- Methodische Begleitung der Basiserhebung;
- Prüfung der Konsistenz der Anwendung des Standardkostenmodells;
- Empfehlungen zur Vorgangsweise auf Ersuchen einer Thematischen Begleitgruppe;
- Entscheidungen über in der Basiserhebung auftretende Methodenfragen, die auf Basis des vorliegenden Handbuchs⁵ nicht gelöst werden konnten;
- Spezifizierung des Standarddatenformates für die Berichte.

Mitglieder der Methodengruppe waren Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, der WKÖ, der Statistik Austria. Weiters nahmen die Projektleiterinnen und Projektleiter der Beratungsunternehmen an allen Sitzungen teil. An

einzelnen Sitzungen nahmen Vertreterinnen und Vertreter von weiteren Institutionen (Bundesarbeitskammer, Notariatskammer) sowie Gäste teil.

4.4. Berechnung

Die Berechnung der Verwaltungskosten erfolgte auf Ebene der Standardverwaltungstätigkeiten. Die Addition der Verwaltungskosten einzelner Standardverwaltungstätigkeiten ergibt die Verwaltungskosten eines Datenerfordernisses bzw. einer Informationsverpflichtung. Die Addition der Verwaltungskosten aller Informationsverpflichtungen einer Rechtsvorschrift ergeben deren gesamte Verwaltungskosten.

Die Berechnung erfolgt gemäß nachstehender Formel:

[(Zeit x interner Stundensatz x Frequenz pro Jahr) + Anschaffungskosten + Kosten externer Dienstleistungen] x Anzahl der Unternehmen

Zeit: ist die in Stunden dargestellte Dauer, die zur Verrichtung einer Verwaltungstätigkeit benötigt wird (Dezimaldarstellung).

Frequenz: ist die Häufigkeit mit der eine Informationsverpflichtung pro Jahr erfüllt werden muss.

Anschaffungskosten: sind einmalige Aufwendungen, die ein Unternehmen tätigen muss, um einer Informationsverpflichtung nachzukommen und nicht auch anderweitig genutzt werden.

Kosten externer Dienstleister: sind Kosten, die für den Einsatz von Personen anfallen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind. Darunter fallen z.B. Kosten für Steuerberaterinnen und Steuerberater oder für externe Gutachten.

Anzahl der Unternehmen: ergibt sich einerseits aus der gesetzlich determinierten Gruppe von Unternehmen, die von einer Informationsverpflichtung betroffen sind. Andererseits wurde als Basis die Informationshierarchie bzw. Datengrundlage der Statistik Austria (vgl. Kapitel 2.5.) herangezogen. Wenn im Rahmen der Basiserhebung nur Fallzahlen zur Verfügung standen, war die Anzahl der Unternehmen bzw. die Frequenz so genau als möglich zu schätzen.

⁵ Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007

Interner Stundensatz: ist der Stundensatz von Personen, die im Unternehmen beschäftigt sind und Verwaltungstätigkeiten innerhalb des Unternehmens ausführen. Für die Berechnung der Verwaltungskosten wurden die im Handbuch⁶ festgelegten Normkostensätze für interne Stundensätze herangezogen.

Beispiel 1

Meldegesetz 1991, Informationsverpflichtung „Führung und Aufbewahrung der Gästebuchsammlung durch den Beherbergungsbetrieb“

Daten der Standardverwaltungstätigkeit „Beschaffung von Informationen“		
Zeit (in h)	0,05	Das entspricht drei Minuten.
interner Stundensatz	32,56	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Frequenz (pro Jahr)	196,35	
Anschaffungskosten	0	
Kosten externer Dienstleister	0	
Anzahl der Unternehmen	12.886	
Verwaltungskosten = $[(0,05 \cdot 32,56 \cdot 196,35 + 0 + 0)] \cdot 12.886 = 4.119.110$ Euro		

Beispiel 2

Denkmalschutzgesetz – DMSG, Informationsverpflichtung „Antrag auf Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen“

Daten der Standardverwaltungstätigkeit „Externe Gutachten“		
Zeit (in h)	0	
interner Stundensatz	0	
Frequenz	1	
Anschaffungskosten	0	
Kosten externer Dienstleister	2.300	
Anzahl der Unternehmen	22	
Verwaltungskosten = $[(0 \cdot 0 \cdot 1) + 0 + 2.300] \cdot 22 = 50.600$ Euro		

⁶ Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Version 2, Jänner 2007